

Editorial : liebe Leserinnen, liebe Leser

Autor(en): **Ritter, Erika**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Fachzeitschrift Heim**

Band (Jahr): **68 (1997)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Verantwortlich

Werner Vonaesch, Zentralsekretär

Redaktion

Erika Ritter (rr), Chefredaktorin

Korrespondenzen bitte an:
Redaktion Fachzeitschrift Heim
HEIMVERBAND SCHWEIZ
Postfach, 8034 Zürich
Telefon: 01/383 48 26
Telefax: 01/383 50 77

Redaktionsschluss:
Jeweils am 15. des Vormonats

Geschäftsinserate

ADMEDIA AG
Postfach, 8134 Adliswil
Telefon: 01/710 35 60
Telefax: 01/710 40 73

Stelleninserate

Annahmeschluss am Ende des
Vormonats; s/unter Geschäftsstelle

**Druck, Administration
und Abonnemente
(Nichtmitglieder)**

Stutz+Co. AG, Einsiedlerstrasse 29,
8820 Wädenswil
Telefon: 01/783 99 11
Telefax: 01/783 99 44

Geschäftsstelle**HEIMVERBAND SCHWEIZ**

Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich
Briefadresse: Postfach, 8034 Zürich
Telefax: 01/383 50 77

Zentralsekretär

Werner Vonaesch
Telefon: 01/383 49 48

Administration/Sekretariat

Alice Huth
Telefon: 01/383 49 48

Stellenvermittlung+Projekte

Lore Valkanover
Telefon: 01/383 45 74

Projekte

Andrea Mäder
Telefon: 01/380 21 50

Mitgliederadministration/Verlag

Agnes Fleischmann
Telefon: 01/383 47 07

Redaktion Fachzeitschrift Heim

Erika Ritter
Telefon 01/383 48 26

Kurswesen (Sekretariat)

Marcel Jeanneret
Telefon: 01/383 47 07

Leiterin Bildungswesen

Dr. Annemarie Engeli
Telefon privat: 01/361 13 54

Bildungsbeauftragter

Paul Gmünder
Telefon/Fax privat: 041/360 01 03

Liebe Leserinnen, liebe Leser



Grossfamilie und Kleininstitution haben uns den Stoff geliefert für zwei Schwerpunktbeiträge in dieser Fachblatt-Ausgabe. Der eine Artikel stammt vom Verein heilpädagogischer Grossfamilien Zürich und wurde von einem der Teams verfasst – als Menü aufbereitet, vom Apéro bis zum Dessert, inklusive Gesamtrezept. Der andere Beitrag beinhaltet Auszüge aus drei Diplomarbeiten und stellt die Befragung der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt der Überlegungen. Zentrales Anliegen bildet in beiden Beiträgen das Wohl des Kindes.

Ein neues «Kind» in der Presselandschaft: «Netz» nennt sich die neue Schweizerische Zeitschrift für das Pflegekinderwesen. Erstmals erschienen im Oktober 1996, erhalten die Abonnenten künftig die ansprechende und interessante Publikation vierteljährlich zugestellt.*

Der erste Artikel in besagter Nummer 1 stammt von Dr. Kathrin Zatti und trägt den Titel: «Das Kindeswohl – Generalklausel oder Worthülse?» Da steht zu lesen: «Im Kindes- und Familienrecht ist das Kindeswohl eine sogenannte Generalklausel. Generalklauseln werden dann gebraucht, wenn das Gesetz keine klare Regeln für alle möglichen Situationen festlegen kann. Generalklauseln sind allgemein und grundsätzlich formuliert. Sie lassen es offen, im Einzelfall eine sinnvolle Lösung zu finden. Das Gesetz verlangt Entscheidungen zum Wohle des Kindes. Was das Kindeswohl tatsächlich ist, wird nicht definiert. Was wirklich wichtig und notwendig ist für das Wohl des Kindes, muss in jedem einzelnen Fall herausgearbeitet werden. Hier sind die Fachleute gefordert. «Die Autorin stellt sich in der Folge die Frage, ob denn der Begriff «Kindeswohl» zur leeren Worthülse zu verkommen drohe: «Ein so unklarer Begriff wie das Kindeswohl droht missbraucht zu werden. In der Praxis wird er oft mit dem gefüllt, was im persönlichen Ermessen der Behördenmitglieder, der Justiz, der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen liegt.»

Das Kindeswohl –, da formuliert sich assoziativ der Begriff «Familie». Als Ergebnis eines Entwicklungsprozesses kennt unsere Welt heute eine familiäre Vielgestaltigkeit: die Gattenfamilie, die Kleinfamilie, die Kernfamilie oder – als andere wichtige Erscheinungsformen die Grossfamilie, die Sippe, die Hausgemeinschaft ... Vor allem in der Zeit der Industrialisierung erfolgte ein Auflösungsprozess der grösseren Familienverbände, wie sie vor allem in den oberen sozialen Schichten anzutreffen waren. Die Kleinfamilie wurde zum vorherrschenden Typ in den Industrieländern. Die Familiengründung deckt auch heute immer noch weitgehend das Bedürfnis ab nach einem Lebensraum, den man selber gestalten kann, wo Menschen versuchen, sich gemeinsame Lebenswirklichkeiten zu schaffen. In der Familie, in der Gruppe, werden die Rollen ausgebildet, die einerseits für die Meisterung der Probleme der Binnensolidarität und andererseits für die Meisterung der Aussenkontakte gebraucht werden.

Es gibt aber auch die patriarchalische Fassadenfamilie und – immer häufiger – die gescheiterte Partnerschaftsbeziehung mit Trennung und Scheidung als Problembewältigung und Spannungsabbau. Und wo steht da das Kind? Wie ist es um das Kindeswohl bestellt? «Sich einfühlen in die Kinderseele – warum fällt uns das oft so schwer?» stellt Kathrin Zatti die Frage. Die Zeitschrift «Netz» befasst sich ausschliesslich mit dem Wohl des Pflegekindes. Nur: ist uns denn nicht jedes Kind zur Pflege gegeben und anvertraut worden, sei dies ein eigenes oder ein Kind anderer leiblicher Eltern? Unsere Fachartikel sollen einen Beitrag dazu leisten, dass dieses Einfühlen in die Kinderseele besser gelingen möge.

Mit herzlichen Grüssen

Ihre Erika Ritter

* Netz. Schweizerische Zeitschrift für das Pflegekinderwesen, herausgegeben von der Pflegekinderaktion Schweiz und Pflegekinderaktion Zürich, Redaktion, Bederstrasse 105a, 8022 Zürich.